

1. Änderung der Gestaltungssatzung der Stadt Euskirchen

für die Innenstadt von Euskirchen vom 26.06.2007

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils bei Erlass geltenden Fassung:
S § 7 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666),
S § 86 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein -Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV NW S. 256),

hat der Rat der Stadt Euskirchen in seiner Sitzung am 26.04.2007 diese Gestaltungssatzung für den Ortsteil Euskirchen Bereich Innenstadt erlassen:

§ 1

Die Satzung ist bei allen Veränderungen, Umbauten und Erweiterungen bestehender baulicher Anlagen, bei Neuanlagen, sowie der Anbringung von Werbeanlagen und Warenautomaten anzuwenden.

§ 2

Geltungsbereich

Die Gestaltungssatzung gilt für einen Teilbereich des Stadtkerns von Euskirchen mit folgenden Straßenzügen: Hochstraße, Vuvenstraße, Kapellenstraße, Bischofstraße, Viehplätzchen, Neustraße, Veybachstraße, Bahnhofstraße, Alleestraße, Oststraße, Berliner Straße, Neutorwall, An den Kapuzinern, Klosterstraße, Kalkstraße, Mittelstraße, Spiegelstraße, Gansweide, Kölner Straße, Am Bollwerk, Baumstraße, Kirchwall, Kessenicher Straße, Wilhelmstraße, Ursulinenstraße, Kaplan-Kellermann Straße, Rathausstraße, Alter Markt Gerberstraße und Europaplatz.

Der genaue räumliche Geltungsbereich ist in der als Anlage 1 beigefügten Stadtbildkarte dargestellt.

Die Gestaltungssatzung ersetzt die für den:

Teilbereich A bestehenden Satzungen des Bebauungsplanes Nr. 34a, 34b und 34c
Teilbereich B bestehende Satzung des Bebauungsplanes Nr 59
Teilbereich C bestehende Satzung des Bebauungsplanes Nr. 80
Teilbereich D bestehende Satzung des Bebauungsplanes Nr. 76
(siehe Anlage 2).

§ 3

Gebäudehöhen

First-, Trauf- und Sockelhöhen der Gebäude sind an die den jeweiligen Straßenzug prägenden Höhen anzupassen. Dabei ist eine Abweichung der First - und Traufhöhe bei Grenzbebauung gegenüber einem Nachbargebäude von mehr als 1,0 m unzulässig.
SKIZZE 1 (siehe Anlage)

§ 4

Dacheindeckung

Als Dacheindeckungen sind zulässig:

- Dachziegel oder Dachsteine analog den RAL-Farbtönen:
RAL 3003-3011 (rot)
RAL 7009-7022, 7024, 7026, 7043 (grau)
RAL 8002-8022, 8024-8028 (braun)
RAL 9004, 9005, 9011, 9017 (Schwarz)
Hochglänzende Oberflächen sind unzulässig.

Bei Flachdächern und Sonderdachformen (Flächen mit unterschiedlichen Dachneigungen) sind auch andere Materialien zulässig.
Solaranlagen sind allgemein zulässig.

§ 5

Dachaufbauten, Gauben, Zwerchdächer, Dacheinschnitte

Dachaufbauten, Gauben, Dacheinschnitte, Glasdächer und aus der Dachfläche herausragende Dachflächenfenster sind grundsätzlich zulässig.

- Als Dachaufbauten sind Gauben bis zu einer Außenbreite von max. 3,0 m zulässig, jedoch max. 50% der gesamten Dachbreite.
- Dachaufbauten sind nur in der unteren Dachgeschossebene zulässig.
- Dacheinschnitte dürfen mit der Summe ihrer Einzelbreiten max. 50% der gesamten Dachbreite nicht überschreiten.
- Der Abstand der Dachgauben zum First muss mindestens 0,80 m betragen.
SKIZZE 4 (siehe Anlage)
- Dachüberstände dürfen eine Überstandstiefe von 0,5 m nicht überschreiten.

Zwerchhäuser sind nur auf der vom öffentlichen Straßenraum abgewandten, bzw. von diesem aus nicht einsehbare Dachseite beschränkt.

§ 6

Kragdächer / Markisen

Kragdächer und Markisen, müssen einen Mindestabstand von 0,50 m bis zum Fahrbahnrand einhalten. Die Auskragung darf das Maß von 2,0 m nicht überschreiten. Die lichte Durchgangshöhe darf 2,50 m nicht unterschreiten. Die Ansichtsfläche darf nicht höher als 0,15 m sein. Sie sind aus der Fassadengliederung gestalterisch zu entwickeln.

Markisen sind in ihrer Breite der Schaufenstergliederung anzupassen.
SKIZZE 7 (siehe Anlage)

§ 7

Werbeanlagen, Warenautomaten und Schaukästen

Die Anbringung oder Veränderung von Werbeanlagen aller Art, Warenautomaten und Schaukästen ist genehmigungspflichtig.

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sie dürfen nur an den Gebäudewänden und nicht über der Brüstungshöhe des ersten Obergeschosses angebracht werden. Nur Ausleger dürfen bis zur Oberkante des 1. Obergeschosses reichen.

Für jedes im Gebäude ansässige Ladengeschäft bzw. jeden Gewerbebetrieb dürfen nicht mehr als jeweils ein Flachtransparent und ein Ausleger angebracht werden.

Werbeanlagen auf der Fassade oder in Ausstellungsfenstern dürfen je 15 lfm Straßenfront max. 3,0 qm groß und nicht länger als 2/3 der Gebäudebreite sein. Ihre Gesamtbreite ist auf 5,0 m begrenzt.

Senkrecht zur Fassade stehende Werbeanlagen dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

- a) Ausladung vor der Fassade max. 0,80 m
- b) Gesamtfläche 2,0 qm
- c) Höhe (Unterkante bis Oberkante) 3,0 m.

Die lichte Durchgangshöhe darf 2,50 m nicht unterschreiten.
Frei stehende Werbepylone sind unzulässig.

Werbeanlagen an einem Gebäude sind hinsichtlich ihrer Art, Gestaltung, Anbringung und Beleuchtung aufeinander abzustimmen.

Größere Werbeanlagen an städtebaulich markanten Stellen sind im Ausschuss vorzustellen.

Flachwerbefelder, die auf der Gebäudewand befestigt sind, dürfen nicht stärker als 0,15 m sein.

Schaukästen und Warenautomaten sind so anzubringen, dass wesentliche Gliederungselemente einer Fassade (z.B. Sockel, Pfeiler, Fenstereinfassungen) nicht verdeckt

werden. Sie dürfen nicht mehr als 0,25 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.

Folgende Werbeanlagen sind unzulässig:

- Lichtwerbung mit Laufschriften,
- Lichtwerbung durch Leuchtkörper, die in kurzen Abständen ein- und ausgeschaltet werden oder ihre Farbe wechseln,
- Lichtwerbung durch Leuchtkörper, die bewegt werden oder deren Träger bewegt wird,
- Lichtwerbung in Signalfarben,
- fluoreszierende Werbung

§ 8

Zeitlich befristete Werbeanlagen

Bei der Neueröffnung von Ladenlokalen sind für die Dauer von 3 Monaten zusätzliche Werbeanlagen bis zur maximalen Gesamtfläche von 10,0 m² zulässig.

§ 9

Giebelwände als Brandwände

Auf Giebelwänden von Brandwänden sind Werbeanlagen bis zu einer Größe von 10,0 m² zulässig. Die Größe aller Werbeanlagen darf 20% der Wandfläche nicht überschreiten. Flachwerbefelder, die auf der Gebäudewand befestigt sind, dürfen nicht stärker als 0,15 m sein. Ausleger sind unzulässig. Die Werbeanlagen dürfen nicht selbst leuchten. Eine Beleuchtung darf nur mit Strahlern erfolgen.

§ 10

Großflächige Einzelhandelsbetriebe

Bei Einzelhandelsbetrieben mit mehr als 800 m² Verkaufsfläche dürfen die zulässigen Abmessungen der Werbeanlagen je angefangen 15 Lfm Straßenfront 6,0 m² nicht überschreiten. Eine Umrechnung auf die gesamte Fassade ist zulässig.

§ 11

Abweichungen

Die Regelungen in § 73 der Landesbauordnung NW bleiben unberührt.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs 1 Nr 20 BauONW. Auf diese Vorschrift wird verwiesen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den 26.06.2007

gez. Dr. Friedl
Bürgermeister